

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 3

**Vereinsnachrichten:** Anzeige der Redaktion

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868

Nr. 3.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

## Anzeige der Redaktion.

Von diesem Jahre an wird sich Herr Stabshauptmann v. Egger, schon längere Zeit Mitarbeiter an diesen Blättern, noch besonders an der Redaktion betheiligen. Wir stellen ferner unsern Herren Mitarbeitern den verbindlichsten Dank für ihre Unterstützung ab und bitten Sie, uns dies auch noch in Zukunft angebeihen lassen zu wollen, und fordern auch alle unsere Herren Kameraden auf, sich an der Besprechung über militärische Angelegenheiten zu betheiligen, da die Spalten der Militärzeitung Jedem offen stehen. Dieselbe ist das Organ der schweizerischen Armee und wie vielfältiger die in ihr ausgesprochenen Ansichten sein werden, desto eher wird sie ihrem Zwecke entsprechen.

Die Redaktion.

## Die Bekleidungs- und Bewaffnungsfrage in ihrer Anwendung auf das Schweizerische Sanitätskorps

Soeben durchlese ich ein mit der Unterschrift „Mehrere Militärärzte“ versehenes, an die schweizerischen Kollegen gerichtetes Cirkular, welches über Abänderungsvorschläge in Bekleidung und Bewaffnung Kundfrage bei uns hält. Nachdem ich mich von der Ueberraschung erholt, welche mir die so seltene Erscheinung eines Lebenszeichens von Seiten unsers Korps verursachte, überlasse ich mich der ungeheuchelten Freude über die zeitgemäße Anregung, und erlaube mir, in Folgendem einige Modifikationen der Abänderungsvorschläge, wie ich dieselben bereits

dem bezüglichen Cirkular beigefügt, näher zu begründen.

Die durchgreifendste Neuerung, welche vorgeschlagen wird, ist eine einheitliche Bekleidungsfarbe für das ganze Sanitätskorps (Ambulance- und Spitalkommisäre inbegriffen) und Verdrängen des Kornblumenblau durch das Dunkelblau der Infanterie. So sehr ich mit Ersterem einverstanden bin<sup>1)</sup>, so entschieden möchte ich gegen Letzteres mich aussprechen. — Die Vortheile einer größtmöglichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Sanitätskorps und =Dienstes im Felde, wurde nach dem amerikanischen sowohl, als nach dem preussisch=österreichischen Kriege von verschiedenen Seiten betont, und es ist zweckmäßig, daß sich diese eigene Korps=Individualität in einer gleichmäßigen Uniformirung aller seiner Glieder äußerlich manifestire. Die Genfer Konvention will dem Sanitätspersonal Neutralität sichern; nach einigen aus dem letzten Kriege nachträglich aufgetauchten Kundgebungen<sup>2)</sup>, genügte die Konventionsbinde nicht überall zur Unterscheidung der Sanitätsmannschaft z. B. von den mit weißer Feldbinde versehenen preussischen Truppen. Eine gleichmäßige Uniform des sämmtlichen, zum Gesundheitsdienst gehörenden Personals wird daher das Ihrige dazu beitragen, die Intentionen des Genfer Vertrags durchführbar zu machen. Da eine allgemein europäische Konventionsuniform, trotz ihrer Wünschbarkeit, nicht in naher Aussicht zu stehen scheint, so haben wir nicht zu riskiren, nach dieser Richtung so bald wieder Abänderungen folgen lassen zu müssen.

Allein soll diese allgemeine Uniformirung unsers Korps Hand in Hand gehen mit dem Tausch unsers hellblauen Waffenrockes gegen den dunkel=

<sup>1)</sup> Vide pag. 116 meines militärärztlichen Berichtes vom Jahr 1866.

<sup>2)</sup> Z. B. Verhandlungen der Gesellschaft rheinischer Aerzte Deutsche Klinik. 1867.